

Nr. 21/2026
ausgegeben am: 14.08.2026

INHALT

SEITE

Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen

Für Herrn Azad Özün	168
Für Frau Ramadan Oglou, Kadrie	168
Für Herrn Nikolay Stoyanov	168
Für Herr Kostiantyn Hryhorovych Dehtiar	168
Für Herrn Serdar Baltaci	168
Für Me-De Transporte UG (hb),	168
Für Frau Denise Antonazzo,	169
Für Herrn Daniel Petrea	169
Für Herrn Abdelouahed Bouyri	169
Für Herrn Martin Bicaku	169
Für Herrn Yahye Hassan Hussein	169
Für Herrn Eghe John Ize Iyamu	169
Für Herrn Andriy Nianko	170
Für Herrn Thomas Starke	179

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Hagen (Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO) vom 09.07.2026	178
Straßenbenennung im Stadtgebiet Hagen-Mitte	179

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

25. Nachtrag vom 10.08.2026 zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 22. Mai 1997	170
Zuständigkeitsordnung vom 13. April 2000 in der Fassung des 20. Nachtrags vom 10.08.2026	172



Villa Post (Foto: Pressestelle der Stadt Hagen)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
 Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,--€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Azad Özün, zuletzt wohnhaft: „Alter Uentroper Weg 20, 58071 Hamm“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 31.07.2026, Aktenzeichen 55/711E – 11744

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 10.08.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Ramadan Oglou, Kadrie, (letzte bekannte Anschrift: Griechenland) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 03.08.2026, Aktenzeichen 55/711A-11581.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Herrn Müller, Zimmer D 315, Tel. 207-2806, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 10.08.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Nikolay Stoyanov, letzte bekannte Anschrift Hugo-Preuß-Str. 1, 58095 Hagen, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Haftungsbescheid vom 06.08.2026

- Haftungsforderungen für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022

Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,

Geschäftszeichen: 10442087

Kassenzeichen: 100110110906

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02331/207-2678 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –

LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 10.08.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herr Kostiantyn Hryhorovych Dehtiar, unbekannt in der Ukraine, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 03.08.2026, Aktenzeichen 55/711A-12643

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 324, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 10.08.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Serdar Baltaci, unbekannt in der Türkei, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 03.08.2026, Aktenzeichen 55/711A-12648,12649

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 324, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 10.08.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Me-De Transporte UG (hb), letzte bekannte Anschrift, Im Steinkamp 10 a, 38110 Braunschweig, vertreten durch den Geschäftsführer Berardino, Kevin, Anschrift unbekannt, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbsteuer- / Zinsbescheid vom 12.06.2026

- Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid für den Veranlagungszeitraum 2023

Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,

Geschäftszeichen: 20/2

Kassenzeichen: 1001.1010620.8

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02331/207-2678 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 10.08.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHTUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Denise Antonazzo, zuletzt wohnhaft: Brinkstr. 46, 58097 Hagen, liegt beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen, Böhmerstr. 1, 58095 Hagen, Zimmer 205, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung – Verwertung eines sichergestellten Hundes Schreiben der Stadt Hagen vom 04.08.2026, Aktenzeichen: 32/03b.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach telefonischer Vereinbarung (02331/207-4860/4835) in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 10.08.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHTUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Daniel Petrea, zuletzt wohnhaft: Roßbacher Str. 1, liegt beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Hagen, Freiheitstr. 3, 58119 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Anordnung Aufbauseminar für Fahranfänger der Stadt Hagen vom 04.08.2026, Aktenzeichen 32/11H-1626886.

Das Schriftstück kann bei Herr Bergmann in Zimmer 110, Telefon 02331 207 2239, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 10.08.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHTUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Abdelouahed Bouyri, unbekannt in Marokko, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 05.08.2026, Aktenzeichen 55/711A-12724, 12725

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 324, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 10.08.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHTUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Martin Bicaku – aktuell „in Albanien“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 10.08.2026, Aktenzeichen 55/711A – 12852.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.323, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 10.08.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHTUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Yahye Hassan Hussein, zuletzt wohnhaft: „Friedensstr. 46, 58097 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 11.08.2026, Aktenzeichen 55/711C – 12474,012475

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.323, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 11.08.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHTUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Eghe John Ize Iyamu, wohnhaft: unbekannt (letzte bekannte Anschrift Forellenweg 5, 61462 Königstein im Taunus) liegt beim

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 11.08.2026, Aktenzeichen 55/711F-12921.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 11.08.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Andriy Nianko – aktuell „Gogolya 350, 18000 Cherkasy - Ukraine“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 12.08.2026, Aktenzeichen 55/711D – 11664.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.323, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 12.08.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

25. Nachtrag vom 10.08.2026 zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 22. Mai 1997

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), in Kraft getreten am 01. Januar 2026, in seiner Sitzung am 21. Mai 2026 folgenden 25. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 22. Mai 1997 beschlossen:

I. Grundlagen

§ 1 - Wappen, Flaggen, Dienstsiegel, Zusatzbezeichnung

- (1) Die Stadtfarben sind blau-gelb.
- (2) Die Stadt Hagen führt ihr traditionelles Wappen. Es zeigt auf blauem Wappenschild einen gelben Eichenbaum (Anlage 1).
- (3) Die Flagge der Stadt Hagen ist längs gestreift in den Farben blau und gelb.
- (4) Das Dienstsiegel trägt den Namen und das Wappen der Stadt Hagen.
- (5) Gemäß § 13 Abs. 3 GO NRW führt die Stadt Hagen zusätzlich zu ihrem Ortsnamen die amtliche Bezeichnung „Stadt der FernUniversität“.

§ 2 - Stadtbezirke, Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet Hagen ist in folgende fünf Stadtbezirke eingeteilt:
 - Stadtbezirk Hagen-Mitte
 - Stadtbezirk Hagen-Nord
 - Stadtbezirk Hohenlimburg
 - Stadtbezirk Eilpe/Dahl
 - Stadtbezirk Haspe.

- (2) Im Stadtgebiet Hagen sind folgende Stadtteile festgelegt:
 - Boele
 - Garenfeld
 - Berchum
 - Hohenlimburg
 - Dahl
 - Haspe
 - Vorhalle.
- (3) Die Grenzen der Stadtbezirke und der Stadtteile ergeben sich aus dem Stadtplan (Anlage 2), der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

II. Rat der Stadt, Oberbürgermeister, Bezirksvertretungen und Ausschüsse

§ 3 - Bezeichnungen

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung Rat der Stadt Hagen.
- (2) Funktionsbezeichnungen nach der Gemeindeordnung, dieser Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4 - Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Der Rat der Stadt wählt die drei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung Bürgermeister.

§ 5 - Amtskette

Der Oberbürgermeister trägt bei besonderen Anlässen eine Amtskette.

§6 - Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschüttung, Fahrtkostenentschädigung

- (1) Die Entschädigungen und das Sitzungsgeld werden nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW) geleistet.
- (2) Sitzungsgelder werden für höchstens sechsendreißig Fraktions-sitzungen jährlich gewährt.
- (3) Sitzungsgelder gem. Abs.3 erhalten auch die nicht dem Rat der Stadt Hagen oder einer Bezirksvertretung angehörenden Mitglieder der Beiräte gem. § 12 Abs. 2. Hiervon ausgenommen sind die Mitglieder des Polizeibeirates und Umlegungsausschuss.
- (4) Den Mitgliedern der Ausschüsse und der in § 12 genannten Gremien werden, soweit sie nicht Mitglieder des Rates oder einer Bezirksvertretung sind, für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt. Rat und BV-Mitglieder können zwischen Fahrtkostenpauschale oder ÖPNV Einzel- bzw. Viererticket wählen, maximal bis zur Höhe der aktuellen Kosten eines Deutschlandtickets.

III. Bezirksvertretungen und Ausschüsse

§ 7 - Bezirksvertretungen

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen beträgt in den einzelnen Stadtbezirken ab der Wahlperiode 2020:
 - Stadtbezirk Hagen-Mitte 17 Mitglieder
 - Stadtbezirk Hagen-Nord 13 Mitglieder
 - Stadtbezirk Hohenlimburg 13 Mitglieder
 - Stadtbezirk Eilpe/Dahl 11 Mitglieder
 - Stadtbezirk Haspe 13 Mitglieder
- (2) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. Bezirksvorsteher führen die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“, ihre Stellvertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bezirksbürgermeister“.
- (3) Die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Hagen geregelt.

§ 8 - Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständiger Ausschuss nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz. Er kann beschließen, dass an Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- (2) Der Rat der Stadt bildet zur Erledigung von Einwohneranträgen (Anregungen und Beschwerden) und für weitere Aufgaben einen Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligung.
- (3) Der Rat der Stadt Hagen bildet gem. § 27 Abs. 1 GO NRW einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Das Nähere regelt die Zuständigkeitsordnung sowie die Satzung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Hagen.
- (4) Die Größe, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis weiterer Ausschüsse regelt der Rat der Stadt in einer Zuständigkeitsordnung. Dabei bildet er für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen jeweils einen Betriebsausschuss.
- (5) Der Rat kann bei Bedarf, längstens für die Dauer der Wahlperiode, Unterausschüsse zur regelmäßigen Vorbereitung der Beratung bestimmter Themenbereiche in Ausschüssen einrichten. Dabei sind der jeweilige Ausschuss, die zu behandelnden Themenbereiche sowie Größe und Zusammensetzung der Unterausschüsse zu bestimmen und in der Zuständigkeitsordnung zu regeln.
- (6) Der Rat kann bei Bedarf, längstens für die Dauer der Wahlperiode, auf Vorschlag eines Ausschusses zur Vorbereitung der Beratung von in dessen Zuständigkeit fallenden konkreten Einzelthemen Kommissionen bilden. Dabei sind die zu behandelnden Themen sowie Größe und Zusammensetzung der Kommission zu bestimmen.

§ 9 – Beiräte

- (1) Der Rat der Stadt Hagen bildet bzw. besetzt aufgrund gesetzlicher Vorschriften folgende Beiräte:
 - Naturschutzbeirat
 - Jagdbeirat
 - Polizeibeirat
- (2) Der Rat bildet zusätzlich folgende Beiräte:
 - Beirat für Menschen mit Behinderungen
 - Frauenbeirat
 - Seniorenbeirat

§ 10 Ältestenrat

Aufgrund Ratsbeschlusses wird ein Ältestenrat eingerichtet.

§ 11 Anwendung Geschäftsordnung

Das Verfahren in den Bezirksvertretungen, Ausschüssen, Unterausschüssen, Kommissionen und Beiräten ist in der Geschäftsordnung der Stadt Hagen geregelt.

§ 12 - Akteneinsichtsrecht

Das Akteneinsichtsrecht für Bezirksvorsteher und Ausschussvorsitzende beschränkt sich auf Angelegenheiten, die zu den Aufgabenbereichen gehören, in denen das jeweilige Gremium entscheidet, angehört wird oder vor berät.

IV. Geschäftsverkehr zwischen Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und der Stadtverwaltung

§ 13 – Geschäftsverkehr

- (1) Jeglicher Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Ratsmitgliedern oder Ausschussmitgliedern einerseits und der Stadtverwaltung andererseits erfolgt über den Oberbürgermeister.
- (2) Jeglicher Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretungen einerseits und der Stadtverwaltung andererseits erfolgt von Seiten der Bezirksvertretungen über den Bezirksvorsteher und von Seiten der Stadtverwaltung über den Oberbürgermeister.
- (3) In Angelegenheiten, die der Entscheidung eines Ausschusses mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses oder einer Bezirksvertretung unterliegen, tritt an die Stelle des Oberbürgermeisters der jeweilige fachlich zuständige Beigeordnete. Dieser entscheidet in eigener Verantwortung, ob die besondere Bedeutung der Angelegenheit eine Unterrichtung des Oberbürgermeisters erforderlich macht.

V. Stadtverwaltung

§ 14 – Bezirksverwaltungsstellen

Die Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte ist zugleich zuständig für den Stadtbezirk Eilpe/ Dahl. Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte werden von der Geschäftsstelle im Rathaus I wahrgenommen.

§ 15 - Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 5 festgesetzt.
- (2) Der durch Ratsbeschluss zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung Erster Beigeordneter.
- (3) Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Ersten Beigeordneten richtet sich die weitere Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstatler der Beigeordneten.

§ 16 - Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt gem. § 5 Abs. 2 GO NRW die hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen.
- (3) In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder stärkerem Maße berühren als die von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Oberbürgermeister direkt unterstellt. Er beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig an allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Maßnahmen und Vorhaben der Stadt. Er stellt sicher, dass die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt werden.

§ 17 - Teilnahme von Beamten und Beschäftigten an Sitzungen

- (1) Der Oberbürgermeister kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden bestimmen, welche weiteren Beamten und Beschäftigten teilzunehmen haben. Dieses Recht steht den Beigeordneten für ihren Geschäftsbereich zu. Die Sitzungsteilnahme weiterer Beamter und Beschäftigter ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (2) Vertretungsberechtigte Beamte im Sinne des § 36 Abs. 7 GO NRW sind die für die Bezirksvertretungen zuständigen Beigeordneten und im Verhinderungsfall die von diesen benannten Amts- und Fachbereichsleiter bzw. deren Stellvertreter.

VI. Zuständigkeiten

§ 18 - Zuständigkeit in Personalangelegenheiten

- (1) Der Rat trifft im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis ändern. Eine Vorberatung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss und gegebenenfalls im Betriebsausschuss.
- (2) Der Oberbürgermeister trifft alle übrigen personalrechtlichen Entscheidungen. Für Einrichtungen, die nach den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden, tritt die Betriebsleitung an die Stelle des Oberbürgermeisters; hiervon ausgenommen bleiben Maßnahmen, die Bedienstete betreffen, die der Betriebsleitung unmittelbar unterstehen, und dienstordnungsrechtliche Maßnahmen.
- (3) Entscheidungen des Rates auf der Grundlage des § 71 GO NRW (Beigeordnete) ergehen nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.

§ 19 - Zuständigkeit für Kreditaufnahme

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Die Zuständigkeit zur Aufnahme von Krediten wird auf den Oberbürgermeister übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Über jede Kreditaufnahme informiert er den Rat.

§ 20 - Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften

Die gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 s) GO NRW notwendige Genehmigung von Verträgen gilt als erteilt, wenn

- die Verträge zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören oder
- die Verträge nach feststehenden städtischen Entgelten abgeschlossen werden.
- der zuständige Ausschuss der Ausschreibung der Verträge vorab zugestimmt hat.

Leitende Dienstkräfte im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 2 s) GO NRW sind der Oberbürgermeister, Amts- und Fachbereichsleitungen.

VII. Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 21 - Unterrichtung der Öffentlichkeit

- Der Rat der Stadt Hagen entscheidet im Einzelfall, über welche allgemein bedeutsamen Angelegenheiten sowie über welche wichtigen Planungen und Vorhaben im Sinne des § 23 Abs. 1 GO NRW eine besondere Unterrichtung der Einwohner stattfinden soll. Er entscheidet, ob die Unterrichtung in einer Einwohnerversammlung, durch Pressemitteilungen oder in einer anderen geeigneten Form vorgenommen werden soll. Soll eine Einwohnerversammlung stattfinden, entscheidet der Rat der Stadt Hagen, wer sie durchführt (Rat, Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeister). Zur Einwohnerversammlung ist durch amtliche Bekanntmachung mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Themas, des Ortes und der Zeit der Versammlung einzuladen.
- Darüber hinaus können die Bezirksvertretungen die Einwohner über wichtige Angelegenheiten ihres Stadtbezirkes unterrichten. Die Unterrichtung kann in einer Einwohnerversammlung vorgenommen werden. Für das Verfahren gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachung

- Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hagen, soweit nicht durch Landes- und/oder Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für sonstige Bekanntmachungen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Information der Bürgerinnen und Bürger werden die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hagen unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.
- Unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen beträgt die Frist für die Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, 14 Tage.
- Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt, sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder einer Großeinsatzlage bzw. Katastrophe im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) nicht möglich, werden sie durch Aushang im Zentralen Bürgeramt (Volme Forum), Rathausstraße 11, und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

§ 23 Auslegung der Tagesordnung des Rates und Veröffentlichung von Beschlüssen

- Die Tagesordnung des Rates ist (bezogen auf die öffentliche Sitzung) mit dem Tag der Aufnahme in das Bürgerinformationssystem im Zentralen Bürgeramt (Volme Forum) und in den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen.
- Der wesentliche Inhalt der vom Rat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse wird durch Aushang im Zentralen Bürgeramt (Volme Forum), Rathausstr. 11, und in den Bezirksverwaltungsstellen bekannt gegeben. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage.

- Die Niederschrift ist nach Ausfertigung 14 Tage in der Bürgerberatung und den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen.
- Ist eine Auslegung der Tagesordnung nach Abs. 1, der Niederschrift nach Abs. 3 oder eine Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse nach Abs. 2 infolge höherer Gewalt, sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder einer Großeinsatzlage bzw. Katastrophe im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) nicht möglich, so gilt § 23 Abs. 3 entsprechend.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. Mai 1997 außer Kraft.

Der vorstehende 25. Nachtrag vom 10.08.2026 zur Hauptsatzung der Stadt Hagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 10.08.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Zuständigkeitsordnung vom 13. April 2000 in der Fassung des 20. Nachtrags vom 10.08.2026

Aufgrund des § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Hagen, hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 26. März 2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

- Der Rat der Stadt Hagen hat nachstehende Ausschüsse in folgender Größe und Zusammensetzung gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss, Personal, Organisation, organisatorische Digitalisierung, Sicherheit und Sauberkeit (HFA):

20 Mitglieder (Ratsmitglieder; § 58 Abs. 3 GO NRW) zuzüglich Oberbürgermeister

2. Kultur- und Weiterbildungsausschuss (KWA):

15 Mitglieder

dazu

- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI)
 - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen
- jeweils mit beratender Stimme

3. Schulausschuss (SAS):

15 Mitglieder

- dazu

- je 1 von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher als beratende Mitglieder gem. § 85 Abs. 2 SchulGNRW
- 1 Vertretende der Stadtschulpflegschaft

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- 1 Vertretende der Bezirksschülervertretung gemäß § 74 SchulG NRW
- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration,
- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen

jeweils mit beratender Stimme

4. Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie (SID):

15 Mitglieder

dazu

- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat,
- 2 sachkundige Einwohner aus der Arbeitsgemeinschaft Sozialhilfe,
- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration,
- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen,

jeweils mit beratender Stimme

5. Sport- und Freizeitausschuss (SFA):

15 Mitglieder

dazu

- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration,
- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen,
- 1 vom Stadtsportbund e.V. benannter sachkundiger Einwohner,

jeweils mit beratender Stimme

6. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (STEa):

15 Mitglieder

dazu

- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Naturschutzbeirat,
- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration,
- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen,
- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat

jeweils mit beratender Stimme

7. Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit (UWA)

15 Mitglieder

dazu

- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Naturschutzbeirat und
- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

jeweils mit beratender Stimme

8. Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligung (ABB):

15 Mitglieder

9. Ausschuss für Infrastruktur und technische Digitalisierung (IA):

15 Mitglieder

10. Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung und Beteiligungen (WIA)

15 Mitglieder

11. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA):

15 Mitglieder

12. Jugendhilfeausschuss (JHA):

Gesetzlich vorgesehene Mitgliederzahl und Zuständigkeiten.

- (2) Die Stellvertretung erfolgt in Form der Listenvertretung, wobei Fraktionen und Gruppen mit bis zu zwei Ausschussmitgliedern je Sitz zwei Vertretungen benennen können. Der Rat legt unter den gewählten Stellvertretern für jeden Ausschuss und jede Fraktion eine

Reihenfolge fest, nach der die Stellvertreter bei Verhinderung des ordentlichen Ausschussmitgliedes zur Vertretung berufen sind.

- (3) Den in Abs. 1 genannten Ausschüssen können mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses bis zu acht sachkundige Bürger angehören.

13. Wahlprüfungsausschuss (WPA):

15 Mitglieder

14. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI):

26 Mitglieder, davon 14 direkt gewählte Mitglieder

6 Mitglieder des Rates und 6 beratende Mitglieder

§ 2

- (1) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch Beschluss des Rates der Stadt Hagen übertragen ist. § 37 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung sowie §§ 41 Abs. 1 und 3, 62 Abs. 1 GO NRW bleiben unberührt.
- (2) Weiterhin haben sie die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung, den in Abs. 4 genannten Zuständigkeiten oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten über die der Rat, eine Bezirksvertretung oder ein anderer Ausschuss zu entscheiden hat, zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist als Bündelungsgremium zuständig bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Wert von mehr als 75.000 € brutto und für Fachgutachten im Wert von mehr als 25.000 € brutto im Einzelfall, wenn nicht die Zuständigkeit nach dieser Zuständigkeitsordnung einem anderen Ausschuss zugewiesen ist.
- (4) Darüber hinaus sind die Ausschüsse gemäß nachfolgenden Regelungen entscheidungsbefugt:

1. Haupt- und Finanzausschuss, Personal, Organisation, organisatorische Digitalisierung, Sicherheit und Sauberkeit:

- a) alle regelmäßigen Geschäfte, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, nicht zu den unübertragbaren Angelegenheiten des Rates der Stadt Hagen nach § 41 GO NRW und nicht zu den nach § 37 GO NRW den Bezirksvertretungen zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten gehören - ausgenommen sind die einem anderen Ausschuss zur Entscheidung übertragenen Geschäfte -
- b) Stellenplan der Stadt Hagen
- c) Entscheidungen gemäß den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen,
- d) grundsätzliche Rechtsangelegenheiten,
- e) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung einschließlich der Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens
- f) Grundsätzliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
- g) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken im Wert von mehr als 75.000 € bis 750.000 € brutto, Entscheidung über die Vorgehensweise bei Sonderfällen gemäß Ziffer II der Richtlinien zur Veräußerung städt. Immobilien,
- h) An- und Vermietung von Gebäuden und Räumen, bei denen eine Jahresmiete von mehr als 50.000 € brutto vereinbart wird,
- i) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 25 BauGB und die Antragstellung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 74 LNatSchG NRW bis 750.000 € brutto im Einzelfall, soweit nicht von der Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr oder des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit auszugehen ist.
- j) Entscheidung über Grundstücksangebote von städtebaulichem Gewicht,

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- k) Entscheidung über den Abriss von Gebäuden in städtischem Eigentum,
- l) Entscheidung über die Höhe von Entschädigungen bei Abschluss von Gestattungsverträgen im Gesamtbetrag von mehr als 75.000 € (einschließlich etwa zu zahlen der Nebenentschädigungen),
- m) Entscheidung über Entschädigungen nach § 33 DSchG NRW sowie Entschädigungen nach §§ 28 Abs. 3, 76 Abs. 1 LNatSchG NRW im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- n) Kontrolle über die Tätigkeit der Aufsichtsräte durch eine regelmäßige analytische und perspektivische Berichterstattung zu den Entwicklungen der Beteiligungen,
- o) Annahme von Spenden und Schenkungen im Wert von 5.000 € bis 50.000 €; bis zu einem Wert von 5.000 € entscheidet die Verwaltung, bei Beträgen über 50.000 € entscheidet der Rat.
- p) Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung zur Digitalisierung der Stadtverwaltung Hagen sofern der Oberbürgermeister nicht ausschließlich zuständig ist.

2. Kultur- und Weiterbildungsausschuss

- a) Einrichtung von Weiterbildungsangeboten außerhalb der Volkshochschule, die keine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. 1 Buchstabe k) GO NRW darstellen,
- b) Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten im Wert von mehr als 15.000 € brutto, soweit nicht der Stadtentwicklungsausschuss zuständig ist,
- c) Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Vereinigungen.

3. Schulausschuss:

- a) Stellungnahme des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) für die unter § 10 Abs. 2 Buchstabe a) der Hauptsatzung genannten überbezirklichen Schulen,
- b) Auswahl und Beauftragung von Vertretern des Schulträgers für Schülerprüfungen,
- c) Empfehlung von allgemeinen Aufnahmekriterien für die allgemeinbildenden Schulen,
- d) Grundsatzregelungen der Schülerbeförderung.

4. Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie:

- a) Entscheidungen gemäß den vom Rat erlassenen Förderungsrichtlinien für soziale Einrichtungen und soziale Dienste,
- b) grundsätzliche Angelegenheiten der Wohnraumversorgung.
- c) Entwicklung fachübergreifender Konzepte zu demographischen Fragen.

5. Sport- und Freizeitausschuss:

Der Sport- und Freizeitausschuss befasst sich mit den Grundsätzen der Sportpolitik in der Stadt Hagen. Hierzu gehören unter anderem:

- a) Angelegenheiten in Bezug auf städtische Sportstätten
 - Planung, Bau und Erweiterung von städtischen Sportstätten
- b) Vergaberichtlinien für die städtischen Sportstätten
- c) allgemeine Regelungen des Entgelts für die Inanspruchnahme von städtischen Sportstätten
- d) Förderung des Sports
- e) Vergabe von städtischen Zuschüssen an Sportvereine mit Ausnahme der Förderung des Leistungssports
- f) Sportliche Großveranstaltungen
- g) Sportstätten-Entwicklungsplanung
- h) Entwicklung von Freizeitangeboten im Bereich des Sports
- i) Ehrung verdienstvoller Sportler und Mitarbeiter in den Vereinen
- j) allgemeine Fragestellung rund um den Sport

6. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist zuständig für die räumliche, städtebauliche, wohnungspolitische und verkehrliche Entwicklung der Stadt Hagen. Er besitzt die Zuständigkeit über die Ausübung der planungsrechtlichen Hoheit und über alle Instrumente der Stadtplanung, insbesondere für räumliche Planungen und Konzepte.

- a) Stadtentwicklungsplanung
Der Ausschuss ist zuständig für Beschlussempfehlungen an den Rat zu folgenden Themen:
 - Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen wie Regionalplan, etc.
 - die fachliche Begleitung der Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung von Stadtentwicklungskonzepten,
 - städtebauliche Leitbilder, Rahmenpläne und integrierte Entwicklungskonzepte,
 - Grundsatzentscheidungen zur räumlichen Entwicklung der Stadt inklusive Freiraumplanung
 - Maßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht (2. Kapitel BauGB)
 - Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 BauGB zwischen 50.000 € und 300.000 € brutto im Einzelfall. Über 300.000 Euro wird der STEA beteiligt. Soweit der Wert 50.000 € brutto nicht übersteigt, ist die Verwaltung ohne Beschlussfassung befugt, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten.
- b) Bauleitplanung
Der Ausschuss ist zuständig für die Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch, insbesondere für:
 - die Flächennutzungsplanung,
 - die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen,
 - Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
 Entscheidungen über:
 - Einvernehmen nach § 36 BauGB,
 - Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
 - Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 BauGB).
- c) Wirtschaftsflächen- und Einzelhandelsplanung
Der Ausschuss ist zuständig für:
 - die Begleitung der Gewerbeflächengesamtplanung einschließlich Büroflächen,
 - Begleitung von Planung der Zentren- und Einzelhandelskonzepte,
 - die planungsrechtliche Steuerung von Wirtschafts- und Einzelhandelsstandorten.
 Der Wirtschaftsausschuss ist hierbei verbindlich vorberatend zu beteiligen. Die abschließende planerische Entscheidung trifft der Stadtentwicklungsausschuss.
- d) Wohnen und Wohnraumentwicklung
Der Ausschuss ist zuständig für Grundsatzfragen und strategischen Konzepte des Wohnens, insbesondere für:
 - die gesamtstädtische Wohnraumentwicklung,
 - die Entwicklung und Fortschreibung von Wohnraumkonzepten,
 - quantitative und qualitative Wohnbedarfsanalysen,
 - die Steuerung der Flächenentwicklung für Wohnen im Rahmen der Bauleitplanung,
 - Grundsätze des geförderten und inklusiven Wohnens,
 - die Förderung einer vielfältigen Wohnungsstruktur (Familien, Senioren, Studierende, besondere Bedarfe),
 - städtebauliche Leitlinien zur Nachverdichtung, Innenentwicklung und Quartiersentwicklung mit Wohnschwerpunkt.
 Der Ausschuss berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die vom zuständigen Sozialausschuss formulierten Ziele und Forderungen.
- e) Verkehr und Mobilität
Der Ausschuss ist zuständig für die Begleitung der Verkehrs- und Mobilitätsplanung, insbesondere:
 - Verkehrsplanung für den fließenden und ruhenden Verkehr,
 - Öffentlicher Personennahverkehr,
 - Rad- und Fußverkehr,
 - Mobilitätskonzepte, Verkehrsstrategien und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,

Herausgeber:
Redaktion:

Erscheinungsweise:
Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- Maßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung im Bereich Verkehr und Mobilität regionales Radwegekonzept
- f) Entscheidungen über die Förderung der Pflege von Denkmälern im Wert von mehr als 30.000 € brutto im Einzelfall,
- g) Abstimmung mit anderen Ausschüssen:
 - Der Ausschuss berücksichtigt die vom Wirtschaftsausschuss beschlossenen wirtschaftlichen Ziele, Leitlinien und Bedarfsfeststellungen bei der planerischen Abwägung.
 - Umwelt- und Klimaschutzbezogene Belange werden nach Möglichkeit im Benehmen mit dem zuständigen Umweltausschuss eingebracht.
 - Die Umsetzung von technischen Maßnahmen obliegt den hierfür zuständigen Stellen. Der Ausschuss für Infrastruktur und Technische Digitalisierung begleitet diese.
- h) Vergabezuständigkeiten (Planung)

Der Ausschuss entscheidet über:

 - die Einleitung von Beauftragungen und Festlegung des Auftragsgegenstandes für
 - städtebauliche Planungsleistungen,
 - Gutachten zur Wohnungsmarktentwicklung
 - verkehrsplanerische Leistungen, soweit der Auftragswert den EU-Schwellenwert gem. § 106 GWB für Lieferungen und Dienstleistungen überschreitet.
- i) Informationspflicht ab 50 Prozent des EU-Schwellenwertes gem. § 106 GWB.
- j) Schlussbestimmung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist das Bündelungsgremium für die räumliche Entwicklung der Stadt Hagen.

7. Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit ist vorberatend zuständig für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, den Klimaschutz, die Klimaanpassung sowie für nachhaltige Entwicklung in der Stadt Hagen.

Er wirkt fachlich beratend und vorberatend bei umwelt-, klima- und nachhaltigkeitsrelevanten Planungen anderer Ausschüsse mit.

- a) Umwelt- und Naturschutz

Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für:

 - Grundsatzfragen des Umwelt- und Naturschutzes,
 - Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz,
 - Baumschutz, Grünflächenpflege und Freiraumentwicklung,
 - Landschaftsplanung, Regelungen des Landschaftsplanes,
 - Kleingartenwesen und Landwirtschaft.
- b) Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für:

 - Entwicklung und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten,
 - Strategien zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen,
 - Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Hitze, Starkregen, Hochwasser),
 - Grundsatzfragen der Energiewende aus umweltfachlicher Sicht.
- c) Nachhaltige Mobilität
 - Der Ausschuss ist vorberatend zu beteiligen bei Angelegenheiten der Verkehrs- und Mobilitätsplanung, soweit diese Auswirkungen auf Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit haben.
 - Dies umfasst insbesondere:
 - umwelt- und klimarelevante Aspekte von Mobilitätskonzepten,
 - Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr),
 - Lärm- und Luftschadstoffminderung im Verkehrsbereich,
 - Flächenverbrauch, Versiegelung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Verkehrsvorhaben,

Die Entscheidungszuständigkeit für Verkehr und Mobilität verbleibt beim Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Verkehr und Mobilität.

- c) Umweltbezogene Fachplanungen und Gutachten

Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für:

 - Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP),
 - Umweltgutachten, Lärm- und Luftreinhaltepläne,
 - Umweltinformationssysteme, Kataster und Fachplanungen
- d) Abfallwirtschaft und Immissionsschutz

Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für:

 - Grundsatzfragen der Abfallwirtschaft,
 - Abfallvermeidung und Ressourcenschonung
 - Immissionsschutz (Luft, Lärm, Erschütterungen),
 - Stellungnahmen der Stadt in entsprechenden Genehmigungsverfahren.
- e) Gewässer-, Boden- und Naturschutzrecht

Der Ausschuss ist zuständig für kommunale Aufgaben im Bereich:

 - Gewässer- und Hochwasserschutz,
 - Bodenschutz und Altlasten,
 - Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW,
 - Ersatzmaßnahmen, Ausgleichs- und Kompensationsregelungen außerhalb der Bauleitplanung (§18 BNatSchG)
- f) Stellungnahmen in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Der Ausschuss begleitet beratend die umweltfachlichen Stellungnahmen der Stadt bei:

 - Bauleitplanverfahren,
 - Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren,
 - Verfahren nach Umwelt-, Immissions-, Wasser- und Abgrabungsrecht.

Die planungsrechtliche Abwägung erfolgt im zuständigen Fachausschuss.
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Förderung

Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für:

 - Förderung des Umwelt- und Klimabewusstseins,
 - Zusammenarbeit mit Umwelt- und Naturschutzverbänden,
 - Förderung nachhaltiger Projekte und Initiativen.
- h) Abgrenzung

Der Ausschuss trifft keine eigenständigen Entscheidungen in Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten.

Die Umsetzung von technischen Maßnahmen obliegt den hierfür zuständigen Stellen. Der Ausschuss für Infrastruktur und technische Digitalisierung begleitet diese.

8. Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligungen

- a) Überweisung von Bürgeranträgen mit einer Empfehlung an den Rat, eine Bezirksvertretung, einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
- b) erledigt erklären von Bürgeranträgen nach Beratung,
- c) Entwicklung von Prozessen zur Partizipation und Bürgerbeteiligung.

9. Ausschuss für Infrastruktur und technische Digitalisierung

- a) Der Ausschuss ist zuständig bei der Entwicklung und konkreten Umsetzung festgelegter Ziele und Programme für die Gebäudeverwaltung aller städtischen Objekte, insbesondere der technischen Gebäudeausrüstung.
- b) Zuständig bei der Planung, Umsetzung und fortlaufenden Baukontrolle durch regelmäßige und qualifizierte Sachstandsberichte über alle städtischen Hochbaumaßnahmen insbesondere zu sicherheitsrelevanten Mängeln.
- c) Zuständig für die Planung und den Bau von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken, vorbehaltlich der Zuständigkeit des WBH.
- d) zuständig bei der Umsetzung der Maßnahmen zum Klimaschutz für die städtische Infrastruktur sowie Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energieeinrichtungen für die städtische Infrastruktur sowie Energiesparmaßnahmen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des WBH.
- e) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Bauaufträge (Baubeschluss) im Wert von mehr als 500.000 € brutto in Bezug auf Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- f) Entscheidung über die Einleitung von Vergabe- und Auftragsverfahren und Festlegung des Vergabe- und Auftragsgegenstandes für Architekten- und Ingenieurleistungen (Planungsbeschluss) im Wert oberhalb des EU-Schwellenwertes § 106 GWB für Lieferungen und Dienstleistungen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des WBH.
- g) Zuständig bei Digitalisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Smart City-Strategie der Stadt Hagen, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes digitaler Technologien, Sensorik, Smart-City-Anwendungen, digitaler Verkehrs- und Steuerungssysteme.
- h) Entscheidung bei Maßnahmen im Bereich von IT und Digitalisierung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung der Vergabe oberhalb des EU-Schwellenwertes gem. § 106 GWB.
- i) Vorberatend zuständig für Überwachung, Bewertung und Priorisierung von Maßnahmen an Brücken, Stützwänden und sonstigen Ingenieurbauwerken sowie Sicherstellung regelmäßiger Zustandsberichte.
- j) Begleitung in der Umsetzung von Straßenneubau-, erneuerungs- und -unterhaltungsmaßnahmen des WBH.
Begleitung in der Umsetzung von Grünflächenbau- und -unterhaltungsmaßnahmen des WBH.
- k) Zuständig beim Monitoring und Bewertung von Fremdbaustellen (z. B. Glasfaser-Ausbau, Versorgungsträger, Landes- oder Bundesmaßnahmen) zur Vermeidung von Überschneidungen, Belastungen und Fehlplanungen sowie Sicherstellung einer übergreifenden Baustellenkoordination.
- l) Entscheidung über Zeitpläne im Falle drohender Überschneidungen, absehbarer Überlastung des Verkehrsnetzes oder erkennbaren Fehlplanungen.

10. Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung und Beteiligungen

Der Wirtschaftsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- a) Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung:
 - Sicherung und Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Hagen
 - Erschließung neuer Gewerbeflächen, Ansiedlung von Unternehmen
 - regelmäßige Berichte der SIHK und der Handwerkskammer
- b) Städtische Beteiligungen:
Der WIA berät strategisch relevante Beteiligungsangelegenheiten für HFA und Rat vor und gibt Empfehlungen ab. Strategisch relevant sind ausschließlich die Beteiligungen, an denen die Stadt Hagen direkt oder indirekt mehr als 20 Prozent hält. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere:
 - Erwerb, Veräußerung und wesentlichen Anteilsveränderungen,
 - gravierenden Änderungen oder Erweiterungen des Gesellschaftszwecks,
 - Abschluss, Beendigung oder wesentlicher Änderung von Konsortialverträgen oder vergleichbaren Vereinbarungen.
 Der WIA kann in strategisch relevanten Beteiligungsangelegenheiten über das Strategische Beteiligungsmanagement der Stadt Berichte und Auskünfte der jeweiligen Geschäftsführungen anfordern; die Zuständigkeiten der gesellschaftsrechtlichen Organe (insb. Aufsichts-/Verwaltungsorgane) bleiben unberührt.
- c) Innenstadtentwicklung:
Konzeptionelle Maßnahmen zur Aufwertung der Innenstadt und der Stadtteilzentren
- d) Angelegenheiten der Hagen.Wirtschaft
Schnittstelle zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Hagen
- e) Forschungs- und Technologieprojekte im Zusammenwirken mit Dritten:
Angelegenheiten der Kooperation zwischen Kommune und Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie weiteren Akteuren des Wissenschafts- und Innovationsstandorts, einschließlich Forschungs-, Innovations- und Transferprojekte.
- f) Beschäftigungsförderung
Projekte aus dem Aufgabenfeld Arbeit und Qualifizierung

Regelmäßige Berichte von Akteuren wie Arbeitsagentur, Jobcenter, agenturmark, SIHK, Handwerkskammer sowie Gewerkschaften und Verbände, wenn von diesen gewünscht.

- g) Gewerbeflächengesamtplanung einschließlich Büroflächen und Revitalisierung gewerblicher Brachflächen
- h) Zentren und Einzelhandelskonzepte
- i) Räumliche Entwicklungsplanungen und Rahmenplanungen mit Industrie-, Gewerbe- und Bürostandorten
- j) Wirtschaftliche Großprojekte
- k) Grundsatzfragen des Stadtmarketings inklusive Tourismus
Ausbau von Netzwerken zwischen Wirtschaft, Politik und Verwaltung sowie Vermarktung des Standortes Hagen
- l) Ausnahmegenehmigungen von Sonn- und Feiertagsöffnungen nach dem Ladenöffnungsgesetz
- m) Vergabekriterien für städtische Gewerbestandorte sowie Empfehlungen zur Preis- und Konditionengestaltung für städtische Gewerbestandorte

11. Rechnungsprüfungsausschuss

Zuständigkeiten gemäß Rechnungsprüfungsordnung

12. Jugendhilfeausschuss

Zuständigkeiten gemäß Satzung für das Jugendamt

13. Wahlprüfungsausschuss

Zuständigkeiten gemäß Kommunalwahlgesetz NRW und Kommunalwahlordnung NRW

14. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Zuständigkeiten gemäß § 27 GO NRW und Satzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

§ 2a

- (1) Der Rat der Stadt behält sich vor, Angelegenheiten, die er einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen hat, durch einfachen Ratsbeschluss im Einzelfall an sich zu ziehen und selbst zu entscheiden.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Haupt- und Finanzausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform (§ 60 Abs. 1 GO NRW).
Eine Vorberatung der Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses nach Satz 1 in sonstigen Ausschüssen, Unterausschüssen oder Kommissionen erfolgt nicht.

§ 3 - Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, darunter die ihnen durch § 37 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zugewiesenen Angelegenheiten. Die Entscheidung kommt ihnen nicht zu, soweit sich durch gesetzliche Regelung eine Begrenzung ergibt. Solche Begrenzungen ergeben sich insbesondere durch
 - die nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW,
 - die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW,
 - die Organisations- und Personalhoheit des Oberbürgermeisters nach §§ 62, 73, 74 GO NRW,
 - die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 61 GO NRW für die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
 - die sondergesetzlichen Zuständigkeiten von Ausschüssen, z.B. des Jugendhilfeausschusses oder des Umlegungsausschusses.

Bei ihren Entscheidungen müssen die Bezirksvertretungen die Belange der gesamten Stadt, die vom Rat der Stadt Hagen erlassenen Richtlinien (§ 37 Abs. 1 GO NRW) und den Rahmen der vom Rat der Stadt Hagen bereitgestellten Haushaltsmittel (§ 37 Abs. 3 GO NRW) beachten.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Zu den bezirklichen Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 (Entscheidungsbefugnisse) gehören nicht

- Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherungspflicht,
- die in den nachfolgenden Regelungen näher bezeichneten Anhörungs- und Informationsrechte i.S.v. § 37 Abs. 5 GO NRW.

Im Einzelnen wird die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen nach den Vorgaben des § 37 Abs. 1 und Abs. 5 GO NRW unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenbereiche nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 geregelt.

(2) Stadtplanung und Bauen

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Alteinrichtungen, Büchereien, Bürger- und Gemeinschaftshäuser, Feuer- und Rettungswachen, Freizeitanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Jugendzentren, Kindergärten, Märkte und Sportanlagen einschl. Sporthallen,
2. bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung für den Stadtbezirk
 - Zustimmung der Stadt zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,
 - Antrag der Stadt auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
 - sonstige Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach BauGB, soweit für den Stadtbezirk wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden,
3. Durchführung von Bürgeranhörungen in räumlich auf den Stadtbezirk begrenzten Bauleitverfahren im Einzelfall.
Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000 € brutto überschritten wird.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,
2. Prioritätenliste für die Bauleitplanung,
3. Bauleitplanverfahren einschl. Veränderungssperren, Satzungen nach § 34 Abs. 2 BauGB und sonstige städtebauliche Satzungen (z. B. Gestaltungs-, Erhaltungs- und Vorkaufssatzungen),
4. Beschlüsse nach dem BauGB für Sanierungs- und Entwicklungsgebiete für deren vorbereitende Untersuchungen, förmliche Festlegung, Zeit- und Maßnahmenpläne,
5. gemeindliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zu Planungen anderer öffentlicher Planungsträger.

(3) Schulen/Bildung/Jugend u. Soziales

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien einschl. ihrer Sportanlagen mit folgenden Ausnahmen:
 - Albrecht-Dürer-Gymnasium
 - Theodor-Heuss-Gymnasium
 - Ricarda-Huch-Gymnasium
 - Fichte-Gymnasium
 - Rahel-Varnhagen-Kolleg
 Überbezirklichen Charakter haben darüber hinaus alle Förderschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Berufskollegs.
2. Benennung öffentlicher Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung und Schulen, mit Ausnahme der unter Ziff.1. genannten überbezirklichen Schulen,
3. Schulwegsicherung,

4. Stellungnahme des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW)); ausgenommen sind die unter Ziff. 1. genannten überbezirklichen Schulen.
Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000 € brutto überschritten wird.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,
2. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung (einschl. Raumprogramm) von öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Kinderspielplätzen, Jugendzentren und Kindergärten,
3. Grundsatzregelungen der Schülerbeförderung,
4. Freigabe und Aufhebung von Schulhöfen als Kinderspielplätze und die Bestimmung bestimmter Spielarten.

(4) Straßenraum und Verkehr, Wege und Plätze

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung einschl. der Straßenbegrünung und Straßenbeleuchtung, sowie die Festlegung der Reihenfolge dieser Arbeiten,
2. Ausbauplanung garten-, wasser- und städtebaulicher Maßnahmen außerhalb der Bauleitplanung sowie deren Unterhaltung und Ausstattung, wie zum Beispiel Wohnumfeldverbesserung, Verkehrsberuhigung, Fußgängerzonen, Modernisierung, Ausbau und Unterhaltung der Wasserläufe,
3. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
4. Ausweisung von Reitwegen.
Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. und 2. ist gegeben, soweit die Wertgrenze von 165.000 € brutto überschritten wird.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,
2. Planung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung,
3. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung großflächiger Werbeanlagen über 8 qm (z. B. Citylight-Board-Anlagen),
4. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung,
5. verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
6. Maßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), z. B. Änderung von Buslinienführung,
7. Aufstellung von Parkraumbewirtschaftungskonzepten,
8. Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung von Taxenständen.

- (5) Grünflächen, Parkanlagen und sonstige Pflege des Ortsbildes; Denkmäler

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Pflege des Ortsbildes u.a. durch Ausgestaltung und Pflege von Grün- und Parkanlagen; Durchführung von Wettbewerben zu diesem Zweck; Aufstellung, Anbringung und Pflege von Brunnen, Denkmälern, Gedenktafeln, Ruhebänken, Mahn- und Ehrenanlagen,
2. Vorschläge für die Verwendung von Ersatzgeldern und Festlegung der bezirklichen Reihenfolge der vorgeschlagenen Maßnahmen,

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,
2. Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste und ihre Löschung; Übernahme von Denkmälern, soweit im Einzelfall der Wert mehr als 52.000,- € bis 160.000,- € beträgt; Förderung der Denkmalpflege im Werte von mehr als 15.000,- € im Einzelfall

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



(6) Kunst, Gesellschaft und Kultur

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen und einzelner Personen im Stadtbezirk, wenn sie sich sozialen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Aufgaben sowie der Heimatpflege und dem Brauchtum widmen; ferner Kleingärtner- und Siedlungsvereine,
2. Veranstaltungen sozialer, künstlerischer, kultureller, sportlicher oder gesellschaftlicher Art sowie solche der Heimatpflege und des Brauchtums,
3. Pflege der Städtepartnerschaften zu Liévin und Bruck an der Mur durch die Bezirksvertretung Hohenlimburg,
4. Auftragserteilung für künstlerische Arbeiten und den Ankauf von Kunstwerken im Einzelfall ab einer Wertgrenze von 25.000,- € brutto im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung (Kunst am Bau).

B. Anhörungs-/Informationsrecht

Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,

(7) Öffentliche Aufträge

Entscheidungszuständigkeit

Einleitung von Vergabe-/Beschaffungsverfahren und Festlegung des Vergabe-/Beschaffungsgegenstandes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für Maßnahmen bei der die Wertgrenze von 165.000,- € brutto überschritten wird.

(8) Sonstige Aufgaben

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Wahl der Schiedspersonen und Abgrenzung der Schiedsgerichtsbezirke,
2. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Verkauf städtischer Liegenschaften von besonderer Bedeutung für den Stadtbezirk sowie deren Vermietung oder Verpachtung bei einer Vertragslaufzeit von 10 und mehr Jahren,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sie spezielle Regelungen für einen Stadtbezirk enthalten oder die Bezirksverfassung berühren,
3. Änderung der Grenzen des Stadtbezirks und der Ortsteile,
4. Abgrenzung und Benennung von Ortsteilen,
5. Errichtung, Standortbestimmung und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen,
6. Veranschlagung von Haushaltsmitteln sowie Finanz- und Investitionsplanung.

§ 4 Zuständigkeiten des Ältestenrates

- (1) Gemäß Ratsbeschluss wird ein Ältestenrat eingerichtet. Der Ältestenrat ist kein Beschlussgremium. Er berät den*die Oberbürgermeister*in bei Verfahrensfragen zur Geschäftsführung und Sitzungsleitung des Rates und der Handhabung der Ordnung gemäß § 51 GO NRW sowie bei der Auslegung der Geschäftsordnung und spricht Empfehlungen aus. Auf ihn finden die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und die Verfahrensregeln dieser Geschäftsordnung keine Anwendung. Er tagt nichtöffentlich.
- (2) Er besteht aus dem*der Oberbürgermeister*in, den Bürgermeister*innen und Mitgliedern der im Rat vertretenen Fraktionen und Ratsgruppen.

Dabei benennen die Fraktionen mit

- mindestens 15 Mitgliedern 3 Vertreter*innen,
 - 10 bis 14 Mitgliedern 2 Vertreter*innen,
 - weniger als 10 Mitgliedern 1 Vertreter*in.
- Ratsgruppen benennen je 1 Vertreter*in.

Fraktionen, die nur eine/n Vertreter*in benennen, sind berechtigt, für den Verhinderungsfall eine*n Stellvertreter*in zu benennen.

- (3) Der*Die Erste Beigeordnete nimmt in der Regel an den Sitzungen teil. Die vorsitzende Person kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 5

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 01. Mai 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 06. Juli 1995, in der Fassung des 19. Nachtrages vom 20.05.2021, außer Kraft.

Der vorstehende Zuständigkeitsordnung der Stadt Hagen vom 10.08.2026 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 10.08.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Hagen (Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO) vom 09.07.2026

Aufgrund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Abs 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 212) wird vom Rat der Stadt Hagen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebiets der Stadt Hagen zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hagen (Schutzgebiet).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt,
4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten wird,
5. Freigänger-Katze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat
6. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht kastriert worden ist,
7. Kastration die chirurgische Entfernung der Hoden bei männlichen Tieren und der Eierstöcke bei weiblichen Tieren.

Herausgeber:**Redaktion:****Erscheinungsweise:****Bezug:****Vertrieb:****Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,- €/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



§ 3 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Haltungspersonen haben jede Freigängerkatze nach Abs. 2 zu kennzeichnen und nach Abs. 3 zu registrieren.
- (2) Freigängerkatzen sind von den Haltungspersonen eindeutig und dauerhaft mittels Mikrochip zu kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (3) Die Registrierung hat, unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen zum Datenschutz, bei dem privaten Haustierregister TASSO e.V., Ludwig-Erhard-Str. 30-34, 65760 Eschborn oder bei FINDEFIX – Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes, In der Raste 10, 53129 Bonn, zu erfolgen. Im Rahmen der Registrierung werden folgende Daten erfasst:
 - a) Geschlecht der Katze,
 - b) Status bezüglich erfolgter oder nicht erfolgter Kastration,
 - c) Nummer des Mikrochips bzw. der Ohrtätowierung sowie
 - d) Name und Anschrift der Haltungsperson.
 Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch die vorbezeichneten Registerstellen an die Stadt Hagen oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die im Gebiet der Stadt Hagen gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze durch einen Tierarzt / eine Tierärztin kastrieren zu lassen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber Freigängerkatzen

- (1) Freigängerkatzen, derer die Stadt Hagen oder von ihr Beauftragte im Schutzgebiet habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht kastriert worden, so kann die Stadt Hagen anordnen, die Katze tierärztlich kastrieren zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche tierärztliche Bestätigung der Kastration vorzulegen.
- (3) Ist eine im Schutzgebiet angetroffene Freigängerkatze nicht nach § 3 Abs. 2 gekennzeichnet oder § 3 Abs. 3 registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so kann die Stadt Hagen Dritte mit der Kennzeichnung bzw. Registrierung beauftragen. Ist die Freigängerkatze fortpflanzungsfähig, so kann die Stadt Hagen darüber hinaus Dritte mit der tierärztlichen Kastration beauftragen. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (4) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Abs. 1 – 3 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Stadt Hagen oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen
 - a) nach § 3 Abs. 2 kennzeichnen,
 - b) nach § 3 Abs. 3 registrieren und
 - c) tierärztlich kastrieren lassen.
- (2) Zu den in Abs.1 genannten Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Anschließend kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Ist für Maßnahmen nach Abs. 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Stadt Hagen oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Abs.3 Satz 1 sowie der Kastration nach § 5 Abs. 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht eindeutig oder dauerhaft kennzeichnet,
 - b) § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht gemäß § 3 Abs. 2 registrieren lässt oder
 - c) § 4 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen freien Auslauf haben.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer Anordnung zur Kastration gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht nachkommt oder eine Bescheinigung eines Tierarztes zum Nachweis der Kastration gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht vorlegt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- Euro geahndet werden.

§ 9 Behördliche Betretungs- und Besichtigungsrechte

Sich aus sonstigem Recht, insbesondere sonstigem Tierschutzrecht, ergebende behördliche Betretungs- und Besichtigungsrechte und damit einhergehende Duldungspflichten bleiben unberührt.

§ 10 Mitwirkungspflichten von Haltungspersonen und Dritten

Sich aus sonstigem Recht, insbesondere sonstigem Tierschutzrecht, ergebende Mitwirkungspflichten von Haltungspersonen und Dritten, insbesondere Pflichten zur Auskunftserteilung und Hilfeleistung, bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Hagen (Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO) vom 09.07.2026 tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Hagen, 10.08.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Straßenbenennung im Stadtgebiet Hagen-Mitte

Die Bezirksvertretung Hagen-Mitte hat in ihrer Sitzung am 11.06.2026 beschlossen, die nicht benannte Straße in Verlängerung der Lohestraße mit

Lohesiedlung

zu benennen.

Die Verkehrsfläche wird dem Schiedsgerichtsbezirk 2 zugeordnet.

Hagen, 10.08.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Thomas Starke – aktuell „Unbekannt“, zuletzt bekannte Wohnanschrift: „Rembergstr. 53, 58095 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 13.08.2026, Aktenzeichen 55/711E – 13023.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.323, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 13.08.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)



https://www.instagram.com/hagen_westfalen/



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



https://www.threads.net/@hagen_westfalen



https://x.com/Hagen_Westfalen



[whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSZxBC](https://www.whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSZxBC)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

